

## **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Bamberg (Informationsfreiheitssetzung - IFS)**

**Vom 12. Oktober 2011**

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 28.10.2011 Nr. 22)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Antragstellung
- § 4 Verfahren
- § 5 Antragsbearbeitungsfrist
- § 6 Schranken des Anspruchs
- § 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 8 Kosten
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Bamberg im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der städtischen Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Amtliche Information im Sinne dieser Satzung ist jede Aufzeichnung, die amtlichen Zwecken dient, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

## **§ 3 Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form jeweils unter Angabe der vollständigen Adresse der antragstellenden Person gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag ist beim Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Bamberg zu stellen.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 dieser Satzung erneut. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt Bamberg diese entsprechend zu beraten.

## **§ 4 Verfahren**

(1) Die Stadt Bamberg kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, wie etwa in Form von Fotokopien, zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Bamberg auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt Bamberg stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von handschriftlichen Notizen ist gestattet. Der Informationszugang zu Akten und Schriftstücken ist nur im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Stadt Bamberg möglich.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die antragstellende Person rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

## **§ 5 Antragsbearbeitungsfrist**

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## § 6

### Schranken des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn
  1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
  2. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
  3. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
  4. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt,
  5. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsprozess gefährden könnte,
  6. der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder
  7. Umstände die Gefahr erkennen lassen, dass personalrechtliche Bestimmungen verletzt werden könnten.

Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bamberg hinzuzuziehen.

- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

## § 7

### Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Informationszugangsrechte, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelung, wie etwa dem Bayerischen Pressegesetz oder dem Umweltinformationsgesetz bestehen, oder die aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 8

### Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung, insbesondere Auskünfte, Herausgabe von Abschriften und Einsichtnahme in Unterlagen, werden Kosten entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Bamberg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.